

## Standardnutzungsvertrag<sup>1</sup>

### zur Nutzung des VLOG "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandards

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153a, 10117 Berlin

- nachfolgend „VLOG“ genannt -

und

dem zu zertifizierenden Unternehmen

---

sowie den in Anlage I genannten, rechtlich abhängigen, Betriebsstätten / Tochterunternehmen

VLOG-ID (wird vom VLOG eingetragen): \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt-

### Präambel

Der VLOG "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandard (VLOG-Standard) ist ein Zertifizierungsstandard, entwickelt und betreut durch den VLOG, der die Einhaltung der Kriterien des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) gewährleistet.

Dieser Standardnutzungsvertrag regelt die Nutzung des VLOG-Standards durch das Unternehmen. Der Vertrag ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats nach VLOG-Standard durch eine vom VLOG anerkannte Zertifizierungsstelle.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gegenstand des Vertrages der VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard, kurz VLOG-Standard (in der jeweils gültigen Fassung) ist, der im Internet unter <http://www.ohnegentechnik.org/ohne-gentechnik-siegel/standard00/> abgerufen und ausgedruckt werden kann. Auf Wunsch des Unternehmens wird der VLOG-Standard diesem in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

---

<sup>1</sup> bis 15.06.2017: Zertifizierungsvertrag

- (2) Der VLOG erteilt dem Unternehmen ein einfaches, widerrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des VLOG-Standards in der jeweils gültigen Fassung zum Zwecke einer Zertifizierung.
- (3) Das Unternehmen ist ausschließlich während des Zeitraumes der Gültigkeit eines erteilten VLOG-Zertifikats und nur im Zusammenhang mit den durch das Zertifikat erfassten Produkten und Produktgruppen berechtigt, sich oder die von ihm angebotenen oder in Verkehr gebrachten Produkte im geschäftlichen Verkehr als „VLOG-zertifiziert“ zu bezeichnen oder inhaltsgleiche oder inhaltsähnliche Bezeichnungen zu verwenden, wie z. B. „hergestellt nach VLOG-Standard“.

## **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich für den Zeitraum der Gültigkeit des VLOG-Zertifikats und für die durch das Zertifikat erfassten Produkte und Produktgruppen die Anforderungen des VLOG-Standards in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Das Unternehmen stimmt Kontrollen samt Probennahmen (sogenannte Integrity Audits) durch den VLOG oder von diesem beauftragten Dritten zu. Die Kontrollen können in allen für die "Ohne Gentechnik" bzw. „VLOG geprüft“ -Produktion relevanten Bereichen des Unternehmens sowie ggfs. bei in die Auditierung und Zertifizierung eingebundenen transportierenden, aufbereitenden, verarbeitenden oder abpackenden Betrieben erfolgen. Ferner können die Kontrollen auch auf den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, welche im Rahmen einer Gruppenzertifizierung nach VLOG-Standard vertraglich in das "Ohne Gentechnik"-System des Unternehmens eingebunden sind. Dies ist vom Unternehmen vertraglich mit den in die Auditierung und Zertifizierung eingebundenen Unternehmen zu regeln.
- (3) Das Unternehmen ermächtigt den VLOG, die Audit- und Analyseergebnisse der Kontrollen nach § 2 (2) sowie die sich daraus ergebende Korrespondenz mit dem Unternehmen den an der VLOG-Zertifizierung beteiligten Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Unternehmen verpflichtet sich alle vom VLOG auferlegten Maßnahmen nach einer VLOG-Kontrolle umzusetzen. Die Maßnahmen werden dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Kosten für Kontrollen und Analysen trägt der VLOG. Bei Verstößen gegen das EGGenTDurchfG, den VLOG-Standard oder den Standardnutzungsvertrag werden dem Unternehmen die Kosten in Rechnung gestellt. Dem Unternehmen werden ferner Kosten für diejenigen außerordentlichen Kontrollen in Rechnung gestellt, zu denen das Unternehmen selbst Anlass gegeben hat. Ein solcher Anlass liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Unternehmen seine Pflichten zur Übermittlung von Informationen und/oder Dokumenten gemäß den Regelungen dieses Vertrages nicht erfüllt, oder wenn die Feststellung von Mängeln in einer vorangegangenen Kontrolle eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbeseitigung erforderlich macht.
- (6) Das Unternehmen ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, die Ergebnisse aller Auditierungen und Zertifizierungen nach VLOG-Standard (inkl. der in § 2, Absatz (2) genannten eingebundenen Betriebe) sowie die Analyseergebnisse dem VLOG zur Verfügung zu stellen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Audit-Ergebnisse vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.

- (7) Das Unternehmen übermittelt dem VLOG auf Anfrage Ergebnisse von Analysen im Zusammenhang mit der "Ohne Gentechnik"-Produktion, die es in Auftrag gegeben hat und informiert den VLOG über möglicherweise getroffene Maßnahmen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Informationen vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.
- (8) Das Unternehmen ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, dem VLOG mitzuteilen, wenn der Vertrag über die Kontrollen nach VLOG-Standard mit dem Unternehmen ausläuft oder gekündigt wird.
- (9) Das Unternehmen teilt
- ...vor einem Wechsel der beauftragten Zertifizierungsstelle oder
  - ...vor Neubeauftragung einer zusätzlichen Zertifizierungsstelle
- dem VLOG unaufgefordert die neubeauftragte Zertifizierungsstelle und den Beginn des Kontrollvertrages mit.
- (10) Das Unternehmen ist verpflichtet, dem VLOG Änderungen bezüglich des Stammdatenblattes unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 VLOG-Standard**

- (1) Der VLOG kann die Bestimmungen des VLOG-Standards bei Bedarf ändern. Zu möglichen Änderungen am VLOG-Standard wird die VLOG Fachgruppe Standard vorab konsultiert. Die geänderte Fassung des VLOG-Standards wird mit Ablauf von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung Vertragsbestandteil dieses Standardnutzungsvertrages, sofern das Unternehmen nicht binnen dieser drei Monate schriftlich der Einbeziehung widerspricht oder sofern in der geänderten Fassung keine längere Übergangsfrist festgelegt wurde und das Unternehmen nicht binnen dieser Übergangsfrist schriftlich der Einbeziehung widerspricht.
- (2) Im Falle des Widerspruchs steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt. Darüber hinaus werden sich die Parteien über eine angemessene Aufbrauchfrist für die bis zum Kündigungszeitpunkt hergestellten Produkte verständigen, welche nach dem VLOG-Standard zertifiziert sind.

### **§ 4 Regelungen für Unternehmen, die nicht zugleich Hersteller sind**

Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Firma, die die zu zertifizierenden Produkte nicht selbst herstellt oder verarbeitet, ergeben sich folgende weitere Verpflichtungen des Unternehmens:

- (a) Das Unternehmen ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der VLOG berechtigt ist, Kontrollmaßnahmen gemäß § 2 Absatz (2) bei dem Produzenten der zertifizierten Produkte durchzuführen.
- (b) Die unter (a) gelisteten Verpflichtungen gelten nicht, soweit und solange der Produzent der zertifizierten Produkte selbst einen Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG geschlossen hat.

## § 5 Nutzungsentgelt

- (1) Der VLOG erhebt vom Unternehmen kein Entgelt zur Nutzung des VLOG-Standards.
- (2) Die Kosten für die Zertifizierung nach VLOG-Standard (inklusive in deren Rahmen erfolgte Probenahme und Analyse) werden zwischen dem Unternehmen und den beteiligten Zertifizierungsstellen vereinbart.

## § 6 Folgen vertragswidrigen Handelns

- (1) Bei Verstößen gegen den Standardnutzungsvertrag ist das Unternehmen verpflichtet, Strafzahlungen an den VLOG zu leisten. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle. Über Beschwerden über die Bewertung von Verstößen entscheidet der VLOG-Beirat. Der VLOG verpflichtet auch die Beiratsmitglieder zur vertraulichen Behandlung ihnen zur Kenntnis gebrachter Vorgänge.
- (2) Die Strafzahlung bemisst sich an der Schwere des Verstoßes und dem Gesamtjahresumsatz des Unternehmens.

Höhe der Strafzahlung	Gesamtjahresumsatz in Millionen Euro			
	< 1	> 1 < 50	> 50 < 500	> 500
<b>Leichter Verstoß</b>	Max. 50 €	Max. 250 €	Max. 1.000 €	Max. 2.500 €
<b>Mittlerer Verstoß</b>	Max. 100 €	Max. 500 €	Max. 2.000 €	Max. 5.000 €
<b>Schwerer Verstoß</b>	Max. 200 €	Max. 1.000 €	Max. 4.000 €	Max. 10.000 €

Als leichter Verstoß wird z.B. die Nichtmitteilung einer neu beauftragten Zertifizierungsstelle durch das Unternehmen an den VLOG eingestuft.

Ein mittlerer Verstoß kann z.B. die Zutrittsverweigerung zum Betriebsgelände des Unternehmens oder einem seiner Systempartner für VLOG-Mitarbeiter oder einen von ihm Beauftragten sein, die sich ausweisen können und das Betriebsgelände zum Zweck der in § 2 genannten Kontrollen betreten wollen.

Ein schwerer Verstoß kann z.B. das wiederholte Vorkommen von mittleren Verstößen sein.

- (3) Besteht zwischen dem Unternehmen und dem VLOG auch ein Unterlizenzvertrag zur Nutzung des einheitlichen Siegels "Ohne GenTechnik" oder ein Lizenzvertrag zur Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“ samt Regelung über Strafzahlungen bei vertragswidrigem Handeln, wird für einen Verstoß nur einmalig eine Strafzahlung verhängt. Dem VLOG ist freigestellt zu entscheiden, welcher Vertrag zur Bemessung der Strafzahlung herangezogen wird.

## § 7 Vertragsdauer / Kündigung des Vertrages

- (1) Der Standardnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Der VLOG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, sofern
- ...eine Rechnung über Strafzahlung oder Kosten für Kontrollen zwei Wochen nach der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig bezahlt wurde.
  - ...vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt gegen den Standardnutzungsvertrag verstoßen wird.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrages weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (5) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Der VLOG ist berechtigt, diese AGB mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ändern. Die jeweilige Änderung wird der VLOG dem Kunden per E-Mail oder schriftlich bekanntgeben. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (7) Dieser Vertrag ersetzt sämtliche etwaig zwischen den Parteien zuvor abgeschlossenen Standardnutzungsverträge.

VLOG:

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Unternehmen:

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Anlage I: Stammdatenblatt zum Standardnutzungsvertrag  
Stand 01. August 2021

Bitte füllen Sie dieses Dokument vollständig aus. Fehlende oder nicht lesbare Angaben führen dazu, dass sich die Bearbeitung verzögert. Mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.

Art des Anliegens\*:

- Vertragsabschluss Standardnutzungsvertrag
- Einzelzertifizierung<sup>1</sup>    Gruppenzertifizierung<sup>2</sup>    Matrixzertifizierung<sup>3</sup>
- Dokumentenprüfung für landwirtschaftliche Kleinstbetriebe<sup>4</sup>
- Standortnachmeldung<sup>5</sup>

1. Angaben zum Unternehmen/ Betrieb

<p>a) Unternehmensname (inkl. Rechtsform)*</p>  <p>Adresse Ihres Hauptstandortes*</p>
<p>b) Rechtliche_r Vertreter_in Ihres Unternehmens/ Betriebes*</p> <p>Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr</p> <p>Vorname*                      Nachname*                      E-Mail*</p>
<p>c) Ansprechpartner_in in Ihrem Unternehmen/ Betrieb für die VLOG-Zertifizierung*</p> <p>Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr</p> <p>Vorname*                      Nachname*                      E-Mail*</p> <p>Telefon*    Fax</p>

<sup>1</sup> Erstregistrierung eines Unternehmens für die Einzelzertifizierung nach dem VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard in der aktuellsten Fassung.

<sup>2,3</sup> Unternehmen, die sich als Organisatoren einer Gruppe/ Matrix registrieren und die Koordination der Zertifizierung übernehmen. Sonderfall: Bei der Anmeldung mehrerer Gruppen/ Matrizen durch ein Unternehmen, kontaktieren Sie bitte vor der Anmeldung den VLOG.

<sup>4</sup> z.B. für Betriebe mit weniger als 50 Bienenvölkern, 10 Milchkühen, 350 Legehennen. Für weitere Informationen zur Dokumentenprüfung wenden Sie sich bitte an den VLOG.

<sup>5</sup> Für Unternehmen, die bereits einen aktiven Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG haben und weitere Standorte mit in die Zertifizierung aufnehmen möchten.

Falls vorhanden, geben Sie hier bitte weitere, in die VLOG-Zertifizierung eingebundene, rechtlich nicht eigenständige Standorte Ihres Unternehmens/ Betriebes an.<sup>6</sup>

Bitte beachten Sie, dass für rechtlich eigenständige Standorte ein separater Vertrag notwendig ist.

d) Standortname*	Ansprechpartner_in des Standortes* <input type="checkbox"/> siehe Angaben unter 1. c) Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Vorname*                      Nachname*  Telefon* E-Mail*
Adresse*	
VLOG-Sub-ID (wird vom VLOG eingetragen)	_____
e) Standortname*	Ansprechpartner_in des Standortes* <input type="checkbox"/> siehe Angaben unter 1. c) Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Vorname*                      Nachname*  Telefon* E-Mail*
Adresse*	
VLOG-Sub-ID (wird vom VLOG eingetragen)	_____
f) Standortname*	Ansprechpartner_in des Standortes* <input type="checkbox"/> siehe Angaben unter 1. c) Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Vorname*                      Nachname*  Telefon* E-Mail*
Adresse*	
VLOG-Sub-ID (wird vom VLOG eingetragen)	_____
Weitere Standorte bitte auf einer extra Anlage aufführen.	

## 2. Angabe der Zertifizierungsstelle

Name der (geplanten) Zertifizierungsstelle, die bei Ihnen das Audit durchführt <sup>7*</sup>
--

<sup>6</sup> Bei Gruppen- oder Matrixzertifizierung: Bitte geben Sie hier keine Mitglieder oder Standorte an, die Teil der Gruppe/Matrix sind; diese erhalten keine VLOG-Sub-IDs, sondern müssen der zuständigen Zertifizierungsstelle vom Gruppen- oder Matrixorganisator gemeldet werden.

<sup>7</sup> Bei Beteiligung mehrerer Zertifizierungsstellen bitte die jeweils zutreffende Nummer für den Standort (1.d), 1.e), ...) angeben. Bei einer Änderung der Zertifizierungsstelle ist der VLOG zu informieren.

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der oben angegebenen Daten.

Unternehmen:

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

VLOG (Nur bei Standortnachmeldung):

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift